

**NÖ Gebäudeenergieeffizienz-  
verordnung 2008  
(NÖ GEEV 2008)**

**8201/17-0 Stammverordnung 17/09 2009-02-12**  
Blatt 1-4  
[CELEX: 32002L0091]

**8201/17-0**

Ausgegeben am  
12. Februar 2009

Jahrgang 2009  
17. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 20. Jänner 2009 aufgrund  
des § 43 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200–15,  
verordnet:

**NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008  
(NÖ GEEV 2008)**

Niederösterreichische Landesregierung:

**Rosenkranz**  
Landesrätin

8201/17-0

# § 1 Geltungsbereich

(1) Die **Anforderungen an die Energieeinsparung** und den **Wärmeschutz** (§ 43 Abs. 1 Z. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200) sind einzuhalten und die **Erstellung eines Energieausweises** ist erforderlich bei

1. Neubauten von konditionierten Gebäuden, wobei folgende Gebäude **ausgenommen** sind:
  - a) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke bestimmt sind;
  - b) Gebäude vorübergehenden Bestandes, die auf längstens zwei Jahre bewilligt werden, für die unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes jeweils die Summe der Heizgradtage  $HGT_{12/20}$  nicht mehr als 680 Kd beträgt;
  - c) Betriebsgebäude und land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, für die unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes jeweils die Summe der Heizgradtage  $HGT_{12/20}$  nicht mehr als 680 Kd beträgt;
  - d) frei stehende, an mindestens zwei Seiten auf eigenem Grund zugängliche Gebäude mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup>;
2. der Herstellung konditionierter Netto-Grundflächen ab 50 m<sup>2</sup> von Gebäuden, wenn diese eigene Nutzungseinheiten bilden;
3. bestehenden Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als 1000 m<sup>2</sup>, die einer umfassenden Sanierung unterzogen werden, sofern diese technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

- (2) Die **Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile** sind jedenfalls einzuhalten bei
1. Gebäuden gemäß Abs. 1 Z. 1; für Gebäude gemäß Abs. 1 Z. 1 lit.b und c jedoch nur dann, wenn es dem Verwendungszweck nicht widerspricht,
  2. der Herstellung von weniger als 50 m<sup>2</sup> konditionierter Netto-Grundfläche von Gebäuden,
  3. der Herstellung ab 50 m<sup>2</sup> konditionierter Netto-Grundfläche von Gebäuden, wenn diese keine eigenen Nutzungseinheiten bilden, sowie
  4. bestehenden Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche bis 1000 m<sup>2</sup>, die einer umfassenden Sanierung unterzogen werden, sofern diese technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist.

Dies gilt sinngemäß auch für **Abänderungen** von Gebäuden, die wärmeübertragende Bauteile betreffen.

- (3) Für **Gebäude**, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds (z.B. Schutzzone) oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes **geschützt** sind, gelten die Abs. 1 Z. 2 und 3 und Abs. 2 nur, wenn die Einhaltung der Anforderungen keine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.
- (4) **Kleinbauwerke** (z.B. Telefonzellen, Wartehäuschen, Verkaufshütten) sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

## § 2

### Erstellung des Energieausweises

Die **Erstellung** des Energieausweises hat durch **befugte Fachleute**, die hiezu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind, zu erfolgen.

## § 3 Begriffsbestimmungen

1. **Anbindeleitung:** Verbindung zwischen Steigleitung und Heizkörper.
2. **Charakteristische Länge  $l_c$**  des Gebäudes oder des Gebäudeteiles ist das Maß für die Kompaktheit eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dargestellt in der Form des Verhältnisses des konditionierten Brutto-Volumens  $V$  zu seiner umschließenden Oberfläche  $A$ .  
$$l_c = V / A$$
3. **Endenergiebedarf (EEB):** Energiemenge, die dem Heizsystem und allen anderen energietechnischen Systemen zugeführt werden muss, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf sowie die erforderlichen Komfortanforderungen an Belüftung und Beleuchtung decken zu können, ermittelt an der Systemgrenze des betrachteten Gebäudes. Die **Systemgrenze des betrachteten Gebäudes** ist die gesamte aus den Außenabmessungen betrachtete Oberfläche eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, die das festgelegte konditionierte Brutto-Volumen, über das eine Wärmebilanz erstellt wird, einschließlich aller Räume, die unmittelbar oder über einen Raumverbund konditioniert werden, umfasst; dazu zählen auch beheizte Keller oder Dachbodenräume sowie Heiz- und Technikräume, sofern sie in der beheizten Zone liegen.
4. **Haustechniksystem:** jene energietechnischen Systeme in einem Gebäude oder Gebäudeteil, die erforderlich sind, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf sowie die erforderliche Komfortanforderung an Belüftung und Beleuchtung decken zu können.
5. **Heizenergiebedarf (HEB):** jener Teil des Endenergiebedarfs, der für die Heizungs- und Warmwasserversorgung aufzubringen ist.

6. **Heizgradtagzahl (HGT):** die Heizgradtage sind die über alle Heiztage eines Jahres gebildete Summe der täglich ermittelten Differenz zwischen Raumlufttemperatur  $T_i$  und mittlerer Tagesaußentemperatur  $T_a$ .
7. **Heiztechnikenergiebedarf (HTEB):** Verluste des Heiztechniksystems.
8. **Heizwärmebedarf (HWB):** Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.

**Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude (HWB\*):** Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten, wobei für die Luftwechselrate und die inneren Wärmelasten (ohne Berücksichtigung der Beleuchtung) die Bestimmungen für Wohngebäude herangezogen werden.

9. **Konditionierte Brutto-Grundfläche (BGF):** entspricht der Brutto-Grundfläche der ÖNORM B 1800 (Ausgabe Jänner 2002), wobei diese konditioniert (unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet) wird.
10. **Konditioniertes Brutto-Volumen (V):** entspricht dem Brutto-Rauminhalt der ÖNORM B 1800 (Ausgabe Jänner 2002), wobei dieser konditioniert (unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet) wird.
11. **Kühlbedarf (KB):** Wärmemenge, die den konditionierten Räumen entzogen werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.

**Außeninduzierter Kühlbedarf (KB\*):** Kühlbedarf, bei dessen Berechnung die inneren Wärmelasten und die Luftwechselrate null zu setzen sind (Infiltration  $n_x$  wird mit dem Wert 0,15 angesetzt).

12. **Sonstige konditionierte Gebäude:** Gebäude, die weder als Wohngebäude noch als Nicht-Wohngebäude

bäude der Gebäudekategorien 1 bis 11 gemäß Punkt 2.2.2 der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Energieeinsparung und Wärmeschutz (Ausgabe April 2007 – OIB-300.6-038/07) genutzt werden.

13. **Steigleitung:** vertikale Verbindungsleitung zwischen Verteilleitung und Anbindeleitung bzw. Stichleitung.
14. **Stichleitung:** Verbindungsleitung zwischen Steigleitung und Zapfstelle (Entnahmestelle, z.B. Wasserhahn).
15. **Verteilleitung:** Leitung zwischen Wärmebereitstellungssystem und vertikaler Steigleitung.
16. **Wärmespeichersystem:** Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem in einem Medium enthaltene Wärme gespeichert wird.
17. **Wärmeverteilsystem:** Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die benötigte Wärmemenge von der Bereitstellung zur Wärmeabgabe transportiert wird.
18. **Wirtschaftlich realisierbar (§ 1 Abs. 1 Z. 3):** wenn die Mehrkosten bei Einhaltung der Anforderungen an die Energieeinsparung zu den Gesamtkosten der beabsichtigten Sanierung ohne Einhaltung der Anforderungen an die Energieeinsparung nicht unverhältnismäßig sind; dabei ist die Finanzkraft des Bauherrn nicht zu berücksichtigen.

## § 4

### Anforderungen und Energieausweis

- (1) Den in § 43 Abs. 1 Z. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, und den in § 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn folgende technische Richtlinien eingehalten werden:

1. Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die “Energieeinsparung und Wärmeschutz” (Ausgabe: April 2007 – OIB-300.6-038/07). Die Punkte 1, 3.1 und 9 sind nicht anzuwenden.
  2. Leitfaden des Österreichischen Instituts für Bautechnik “Energietechnisches Verhalten von Gebäuden” (Version 2.6, April 2007 – OIB-300.6-039/07).
  3. “OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke” (Ausgabe: Oktober 2007 – OIB-300.6-072/07) des Österreichischen Instituts für Bautechnik, soweit auf die Richtlinie 6 und den Leitfaden Bezug genommen wird.
- (2) Von den bautechnischen Bestimmungen darf dann **abgewichen** werden, wenn die Abweichung die wesentlichen Anforderungen nach § 43 Abs. 1 Z. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, die in dieser Verordnung als Zielvorgaben näher bestimmt sind, gleichwertig erfüllt.
- (3) Die Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Energieeinsparung und Wärmeschutz (Ausgabe April 2007 – OIB-300.6-038/07), der Leitfaden des Österreichischen Instituts für Bautechnik “Energietechnisches Verhalten von Gebäuden” (Version 2.6, April 2007 – OIB-300.6-039/07) sowie die “OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke” (Ausgabe: Oktober 2007 – OIB-300.6-072/07) des Österreichischen Instituts für Bautechnik und sonstige technische Regelwerke, die Bestandteil dieser Verordnung sind, sind beim Amt der NÖ Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden **zur Einsicht** aufzulegen.

## § 5 Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren

- (1) Durch diese Verordnung wird **folgende Richtlinie** der Europäischen Gemeinschaft **umgesetzt**:
  1. Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl.Nr. L 1, vom 4. Jänner 2003, S. 65.
- (2) Diese Verordnung wurde **als technische Vorschrift** nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl.Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, **der Kommission mitgeteilt**:
  1. Mitteilung 2007/445/A vom 31. Juli 2007

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Kundmachung, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens der 9. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Verfahren, die bereits am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei der Baubehörde anhängig sind.

